



Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Protos Software GmbH für Software-Kauf

Version 1.1, 16.04.2019

## Geltung der Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der PROTOS Software GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München („PROTOS“) und einem Kunden („Kunde“) abgeschlossene Verträge, welche die Überlassung von in Ziffer 1 bezeichneter Software zum Gegenstand haben (einzeln jeweils „Softwarekaufvertrag“). Der Softwarekaufvertrag kommt zustande durch Angebot von PROTOS und nicht abändernde Annahmeerklärung des Kunden. Bei abändernder Annahmeerklärung des Kunden kommt der Softwarekaufvertrag zustande durch ggf. nochmals abändernde Bestätigung von PROTOS gegenüber dem Kunden, welcher der Kunde bis 14 Tage nach Zugang nicht widersprochen hat. Der Softwarekaufvertrag besteht aus den vorgenannten Bestandteilen.

### 1. Vertragsgegenstand

**1.1** PROTOS überlässt dem Kunden dauerhaft, gegen Entgelt Software jeweils einschließlich Dokumentation in elektronischer Form bestehend aus einer Firmware („**Firmware**“) und PC-basierten Software Tools („**PC-basierte Software Tools**“), deren vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Softwarekaufvertrag vorausgesetzte Verwendung sich aus der Dokumentation ergibt, soweit nichts anderes vereinbart ist („**Vertragssoftware**“). Die Vertragssoftware dient der Unterstützung von Tests von Embedded Systems, allerdings nicht zum Ersatz einer umfassenden Prüfung solcher Systeme. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Vertragssoftware entsprechend § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB bestehen nicht.

**1.2** Bestandteil der Vertragssoftware ist auch die in Anlage 1 jeweils mit Hinweis auf die gültigen Nutzungsbedingungen genannte Software von Dritten, einschließlich Open-Source Software („**Implementierte Drittsoftware**“).

**1.3** Soweit in der Vertragssoftware Schnittstellen zu nicht von PROTOS zu liefernder Software bestehen, gilt § 69d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei PROTOS an.

### 2. Leistungen

**2.1** Die Vertragssoftware wird dem Kunden entsprechend dieser Ziffer 2.1 dauerhaft gegen einmalige Vergütung überlassen. Welche Teile der Vertragssoftware im Quellcode und welche im Objectcode überlassen werden ergibt sich aus der Dokumentation. Die Überlassung erfolgt nach Wahl von PROTOS per Download oder auf Datenträgern.

**2.2** PROTOS ist berechtigt die Software durch technische Maßnahmen vor vertragswidriger Verwendung zu schützen, es sei denn die vertragsgemäße Verwendung wird dadurch beeinträchtigt.

**2.3** Die Leistungen nach der Ziffer 2.1 („**Softwareüberlassung**“) bilden die gesamte Leistungspflicht von PROTOS ab. Leistungen über diese Ziffer 2 hinaus bedürfen

gesonderter Vereinbarung und Vergütung, insbesondere Softwarepflege, Einrichtung und Installation von Software, Schulungen, Beschaffung von jedweder Drittsoftware die nicht implementierte Drittsoftware ist.

### 3. Vergütung

**3.1** Der Kunde vergütet die Softwareüberlassung durch eine einmalige Pauschale, die sich aus dem Softwarekaufvertrag ergibt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Rechnung ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

**3.2** PROTOS behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an der Vertragssoftware bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Berechtigte Mängelinbehalte gemäß Ziffer 11.1 Satz 2 werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich PROTOS Eigentum und einzuräumende Rechte an der Vertragssoftware vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

**3.3** PROTOS ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Vertragssoftware zu untersagen. Dieses Recht kann PROTOS nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

**3.4** Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Vertragssoftware oder Teile davon zurück, liegt in der Entgegennahme durch PROTOS kein Rücktritt von PROTOS, außer PROTOS hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vertragssoftware oder Teilen davon durch PROTOS.

**3.5** Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass PROTOS vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum und die Rechte unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch Abschluss des Softwarekaufvertrags seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an PROTOS ab und PROTOS nimmt diese Abtretung hiermit an.

**3.6** Soweit der Wert der Sicherungsrechte von PROTOS die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird PROTOS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

**3.7** Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Vertragssoftware oder Teilen davon dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

**3.8** Gleichet der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann PROTOS vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. PROTOS ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

**3.9** Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber PROTOS zu erfüllen, kann PROTOS bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird PROTOS frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

**3.10** Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass PROTOS die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

## 4. Nutzungsrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

**4.1** PROTOS räumt dem Kunden in den Grenzen dieser Ziffer 4 mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Vertragssoftware in dem im Softwarekaufvertrag festgelegten Umfang zu nutzen („**Nutzungsrecht**“).

**4.2** Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich, dauerhaft, nicht unterlizenzierbar, räumlich entsprechend der Angaben in dem Softwarekaufvertrag begrenzt und beschränkt sich auf die Verwendung zu eigenen Zwecken im eigenen Betrieb an einer vertraglich vereinbarten Zahl an Arbeitsplätzen bzw. Servern, die sich aus dem Softwarekaufvertrag ergibt.

**4.3** Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 5.5. Der Kunde wird auf Anfrage von PROTOS die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

**4.4** Der Kunde darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Darunter fällt insbesondere die erstmalige Installation der Vertragssoftware auf das Zielsystem. Unberührt von dieser Vervielfältigungsbeschränkung bleibt das Recht des Kunden eine Sicherungskopie zu erstellen. Urheberrechtsvermerke in der Vertragssoftware dürfen nicht verändert, unterdrückt oder gelöscht werden. Sicherheitskopien müssen mit selbigen versehen werden.

**4.5** Die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Dritten bei implementierter Drittsoftware gehen vor.

**4.6** PROTOS ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Vertragssoftware auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.7** Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken der Vertragssoftware bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch PROTOS frei widerruflich eingeräumt.

**4.8** PROTOS kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. PROTOS hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann PROTOS den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat PROTOS die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. PROTOS wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen die Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

## 5. Zusammenarbeit

**5.1** Kunde und PROTOS benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und PROTOS erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

**5.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

**5.3** Der Kunde ist verpflichtet PROTOS, soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Pflichten aus dem Softwarekaufvertrag erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, außer soweit ihm dies unzumutbar ist. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von PROTOS zur Verfügung steht.

**5.4** Der Kunde erkennt an, dass die Vertragssoftware – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von PROTOS. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von PROTOS Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung von PROTOS, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf.

**5.5** Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Vertragssoftware zu dekompile, außer er ist nach Ziffer 1.3 dazu berechtigt. Der Kunde wird PROTOS unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

**5.6** Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle PROTOS übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

**5.7** Der Kunde wird PROTOS bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen.

**5.8** Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

**5.9** Der Kunde verwendet die Vertragssoftware zur Unterstützung seiner Testprozesse durch Vorabtests. Dem Kunden obliegt vor Verwendung von Produkten deren eigenverantwortliche und umfassende Überprüfung, die unabhängig von der Vertragssoftware ist.

## 6. Störungen bei der Leistungserbringung

**6.1** Wenn eine Ursache, die PROTOS nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („**Störung**“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

**6.2** Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von PROTOS den Softwarekaufvertrag kündigen und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von PROTOS innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

**6.3** Gerät PROTOS mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PROTOS beruht.

**6.4** Macht der Kunde wegen einer Verzögerung der Leistung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für die jeweils betroffenen Leistungen zu verlangen, die auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch höchstens 10% dieses Preises. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

## 7. Gewährleistung

**7.1** PROTOS leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Vertragssoftware. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Vertragssoftware von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Softwarekaufvertrag nicht vorausgesetzt sind. Gleiches gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziffer 8 ergänzend.

**7.2** Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von PROTOS verwendet.

**7.3** Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von PROTOS entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde wird PROTOS den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit PROTOS Rücksprache halten. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter

Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

**7.4** PROTOS kann Vergütung seines Aufwands zu den zum Meldezeitpunkt allgemein gültigen Preisen von PROTOS verlangen, soweit

- a) PROTOS aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

**7.5** Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet PROTOS nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. PROTOS haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 7.1 gilt entsprechend.

**7.6** Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von PROTOS seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich PROTOS. PROTOS und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er PROTOS angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

**7.7** Werden durch eine Leistung von PROTOS Rechte Dritter verletzt, wird PROTOS unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn PROTOS keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

**7.8** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Mängelansprüche, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PROTOS, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch PROTOS führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.



Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

7.9 § 377 HGB gilt für Leistungen nach den vorliegenden AGB entsprechend.

## 8. Allgemeine Haftung von PROTOS

8.1 PROTOS haftet dem Kunden stets (a) für von PROTOS, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und (c) für von PROTOS, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 PROTOS haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Softwarekaufvertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf das dreifache der Vergütung beschränkt. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 8.2 beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Haftung gemäß Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

8.3 Aus einer Garantieerklärung haftet PROTOS nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 8.2.

8.4 Bei Datenverlust haftet PROTOS nur für den erforderlichen Aufwand einer Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden. Bei leichter Fahrlässigkeit von PROTOS tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Pflichten nach Ziffer 5.2 durchgeführt hat.

8.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen PROTOS, sowie für Ansprüche des Kunden nach den Ziffern 6.3 und 6.4 gelten Ziffern 8.1 bis 8.4 entsprechend.

## 9. Geheimhaltung

**9.1** Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Softwarekaufvertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

**9.2** Ziffer 9.1 gilt insbesondere für Bestandteile der Dokumentation, die dem Kunden unter Hinweis auf deren Vertraulichkeit durch PROTOS überlassen werden.

## 10. Audit

PROTOS ist berechtigt auf eigene Kosten die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen durch den Kunden einmal jährlich zu überprüfen, es sei denn das ist dem Kunden unzumutbar („Audit“). Der Kunde ist verpflichtet PROTOS hierbei in zumutbarem Maße zu unterstützen.

## 11. Sonstiges

**11.1** Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 7.1 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

**11.2** Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

**11.3** Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**11.4** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn PROTOS solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als PROTOS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**11.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Softwarekaufvertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt Textform nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**11.6** Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München. PROTOS kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.